



Änderung der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710)

Art. 2 Abs. 3 zweiter Satz

Ergänzung der Aufzählung der anwendbaren Vorschriften um den Art. 58 VMSV.

Art. 18 Abs. 3 Bst. e

Mit der Änderung von Buchstabe e soll es der Kategorie des aktiven und ehemaligen zivilen und militärischen Personals der Gruppe Verteidigung möglich sein, unter den genannten Voraussetzungen anlässlich ausserdienstlicher Tätigkeiten militärische Motorfahrzeuge ohne militärische Fahrberechtigung (weiterhin) führen zu können. Dieses Personal kennt die entsprechenden Fahrzeuge in der Regel bereits von der beruflichen Tätigkeit her. Mit dieser Regelung bleibt das Knowhow auch für mögliche Einsätze der Militärmotorfahrervereine zugunsten der Armee erhalten.

Art. 23 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 4

Die Anpassungen von Art. 23 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 4 ermöglicht es den Mitgliedern von militärischen Gesellschaften und Dachverbänden, die Ausbildung zur Fahrzeugführerin bzw. zum Fahrzeugführer von leichten nicht geländegängigen Motorwagen (Kat 921) und Gabelstaplern (Kat 944) künftig auch während ihrer ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit zu absolvieren. Vorausgesetzt ist, dass sie den zivilen Führerausweis der entsprechenden Ausweiskategorie besitzen (Art. 25 Abs. 4 Bst. a) und für das Führen von Gabelstaplern zusätzlich eine entsprechende Ausbildungsbestätigung nach der EKAS-Richtlinie Nr. 6518 beibringen.

Art. 27 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

Die bisher in Art. 88 Abs. 2 geregelte Funktion als Aufsichtsbehörde der in der Armee und Gruppe Verteidigung angestellten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer wird aus systematischen Gründen neu in Art. 27 Abs. 1^{bis} geregelt. Art. 27 Abs. 1^{ter} regelt die Meldung der für die Kontrollaufgaben des SVSAA notwendigen Daten durch die Anstellungsbehörden innerhalb der Gruppe Verteidigung.

Art. 31 Abs. 3 und 4

Aufgrund der Neuerungen in Art. 23 Abs. 2 sowie Art. 25 Abs. 4 sind auch die Bestimmungen über die Abnahme der militärischen Führerprüfung in Art. 31 entsprechend anzupassen. Die Berechtigung zur Abnahme der militärischen Führerprüfung für leichte nicht geländegängige Motorwagen während der ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit bei Vorliegen der Führerausweiskategorie B wird neu in Art.31 Abs. 4 geregelt. Als sachverständig im Sinne von Abs. 4 gilt eine Person dann, wenn sie befähigt ist, Mitglieder von militärischen Gesellschaften



und Dachverbänden auf leichten nicht geländegängigen Motorwagen gemäss geltenden Vorgaben und Lernplan auszubilden. Um dem Strassenverkehrsamt der Armee (SVSAA) die Kontrollführung über diese, durch die Abteilung Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) bezeichneten sachverständigen Personen zu ermöglichen, wird im neu geschaffenen Abs. 4 bestimmt, dass die betreffenden Personen dem SVSAA durch die SAT zu melden sind.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d

Mangels Notwendigkeit der Bestimmung kann diese ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 57 Abs. 2^{bis}

Auf die aus Sicherheitsgründen und zur Unfallprävention vorgeschriebene Überbreitenkennzeichnung soll bei Fahrten innerhalb Kasernenarealen, Arealen der Logistikbasis der Armee, auf Schiessplätzen sowie auf Übungsplätzen und -dörfern verzichtet werden können. Damit soll eine praxisnahe Ausbildung auf diesen Geländen ermöglicht werden.

Art. 69

Sprachliche Präzisierung der Bestimmung zwecks Verhinderung allfälliger Fehlinterpretation und –handhabung durch die Truppe.

Art. 83 Abs. 2 und 3

Art. 83 sieht in Abs. 1 vor, dass Unfälle und Schäden dem Vorgesetzten zu melden sind. Der Sonderfall der "Bagatellfälle", die heute von den Vorgesetzten nicht weitergemeldet werden müssen (aktueller Abs. 2), soll künftig entfallen und Abs. 2 deshalb aufgehoben werden. Auch bei Schäden mit tieferen Schadenssummen ist das Schadenzentrum VBS auf die in der Schadenmeldung enthaltenen Informationen angewiesen. Die Bezahlung von Schäden ohne diese Informationen ist auch vor dem Hintergrund einer Finanzkontrolle weder zeitgemäss noch haltbar.

Abs. 3 gibt den Vorgesetzten somit die Weiterleitungspflicht an das Schadenzentrum VBS und (bei Personenschäden) an die Militärversicherung vor. Die Meldepflicht an den Untersuchungsrichter der Militärjustiz entfällt, da diese aus dem Schadenformular des Schadenzentrum VBS keinen praktischen Nutzen ziehen.

Art. 88

Neugestaltung aufgrund systematischer Gründe und in Zusammenhang mit Art. 27 Abs. 1^{bis} ohne inhaltliche Änderung.

Anhang 1 Randziffer 1103

Anpassung an praktische Anforderungen bei Neubeschaffungen von Munition.

Anhang 1 Randziffer 7201 Fussnote 4

Vereinfachung der Vorschriften und Umsetzbarkeit bei Beförderung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1 bis 1.3 und diesen drei erwähnten Artikeln (591-4710 Reizstoffgerät 2000, 594-7910 Markierreizstoffgerät 2000 sowie 594-7900 Markierspray zum Markierreizstoffgerät 2000). Diese Anpassung dient der Praktikabilität und



ist truppentauglich. Mit einem geforderten Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1 bis 1.3 und diesen drei erwähnten Artikeln ist die Sicherheit gewährleistet.

Anhang 1 Randziffern 8110 und 8402

Ersatz eines Begriffes: Armeestab ersetzt IOS.

Anhang 1 Ziffer 10A

Die Liste der Strassenstrecken mit Beförderungseinschränkungen wird nachgeführt und mit drei Strassenstrecken im Kanton Tessin ergänzt. Zwei Strecken im Kanton Basel-Landschaft fallen weg.

Anhang 2

Umfangreiche technische Überarbeitung des Anhangs 2 hinsichtlich Munition und Artikel der Armeepothek.

Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF; 514.31)

Art. 20 Abs. 2 und 3

Die Änderung erfolgt als logische, parallele Anpassung an den zu ändernden Art. 83 Abs. 2 und 3 VMSV.